

BGer 8C_225/2025 vom 4. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_225_2025

FR: TF 8C_225/2025 du 4 juin 2025

IT: TF 8C_225/2025 del 4 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Überweisungsentscheiden praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichtbehandlungsgründen (vgl. BGE 123 V 335). Überdies ist darzulegen, inwiefern die das Verfahren in der Sache nicht abschliessende Überweisung bei der beschwerdeführenden Person einen rechtlich nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann, ausser dieser ist offenkundig (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 150 III 248 E. 1.1 f. mit Hinweisen).

E. 2

Die Vorinstanz erklärte sich im angefochtenen Beschluss vom 31. März 2025 zur Behandlung der bei ihr am 11. März 2025 eingegangenen Beschwerde für funktionell unzuständig. Diese werde an die Beschwerdegegnerin überwiesen, welche zunächst über die gegen die Verfügung vom 6. März 2025 erhobene Einsprache zu entscheiden habe, bevor sich der Beschwerdeweg an das kantonale Gericht öffne.

E. 3

Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend auseinander. Allein zu behaupten, die Beschwerdegegnerin sei nicht in der Lage, die Angelegenheit neutral zu beurteilen, reicht nicht aus. Selbst wenn dem so sein sollte, ist damit kein rechtlich nicht wieder gutzumachender Nachteil ausgewiesen, steht dem Beschwerdeführer nach dem Einspracheentscheid doch der Weg ans kantonale Gericht offen.

E. 4

Dergestalt erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. ungenügend begründet, was zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG führt.

E. 5

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere gleichartige Eingaben unbeantwortet abzulegen.

E. 6

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.